OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608512/4/MZ**

Datum: **Linz, 21. September 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 18.06.2026, GZ: BHSE/926150000151/26, wegen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand den

B E S C H L U S S

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird wegen Klaglosstellung der beschwerdeführenden Partei eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 18.06.2026, GZ: BHSE/926150000151/26, wurde der Antrag der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) auf Wiedereinsetzung in die Rechtsmittelfrist der Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 19.02.2026, GZ: BHSE/926150000151/26, abgewiesen.

b) Gegen die og Entscheidung erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

c) Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 18.06.2026, GZ: BHSE/926150000151/26, wurde die Strafverfügung vom 19.02.2026, GZ: BHSE/926150000151/26, in Anwendung des § 52a Abs 1 VStG amtswegig behoben.

II.a) Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels setzt voraus, dass der Rechtsmittelwerber einen Grund dafür hat, die Entscheidung der Vorinstanz zu rügen (VwGH 22.4.1994, 93/02/0283). Liegt keine Beschwer (mehr) vor, besteht auch kein Erledigungsinteresse am Rechtsmittel mehr.

b) Durch die Aufhebung der Strafverfügung vom 19.02.2026, GZ: BHSE/926150000151/26, durch die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land ist die Grundlage des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und damit das Erledigungsinteresse der bP am hier vorliegenden Rechtsmittel weggefallen. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren ist daher wegen Klaglosstellung gemäß § 33 VwGG analog einzustellen.

III. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da dem VwGVG keine dem § 33 VwGG entsprechende Regelung enthält, und der Beantwortung der Frage, wie in Fällen wie dem vorliegenden vorzugehen ist, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer